

Beitragswerte 2003 der Sächsischen Ärzteversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 05.12.2002 das vom Deutschen Bundestag beschlossene Beitragssicherungsgesetz bestätigt. Somit ergeben sich ab 1. Januar 2003 voraussichtlich folgende Werte:

I. RENTENVERSICHERUNG

1. Beitragssatz für alle Bundesländer:		19,50 %	
	Arbeitgeberanteil	9,75 %	
	Arbeitnehmeranteil	9,75 %	
2. Beitragsbemessungsgrenze gültig ab 01.01.2003	neue Bundesländer	4.250,00 EUR/Monat	alte Bundesländer 5.100,00 EUR/Monat
		51.000,00 EUR/Jahr	61.200,00 EUR/Jahr

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Höchstbeitrag	828,75 EUR/Monat	994,50 EUR/Monat
2) Mindestbeitrag (1/10 vom Höchstbeitrag)	82,88 EUR/Monat	99,45 EUR/Monat
3) halber Mindestbeitrag	41,44 EUR/Monat	49,73 EUR/Monat
4) Einzahlungsgrenze für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach §§ 21, 44 SSÄV)	2.071,88 EUR/Monat	2.486,25 EUR/Monat

Der Nachweis über die im Jahr 2002 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen bis spätestens 31. März 2003 zugeschickt.

Für die **gesetzliche Rentenversicherung** ergeben sich folgende Beitragswerte:

	neue Bundesländer	alte Bundesländer
1) Höchstbeitrag für Pflichtversicherte	828,75 EUR/Monat	994,75 EUR/Monat
2) Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte („Anwartschaftserhaltungsbeitrag“ für Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit)	63,38 EUR/Monat	63,38 EUR/Monat

II. GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG UND ERSATZKRANKENKASSEN

1) Beitragssatz	spezifisch für jede Krankenkasse	
2) Beitragsbemessungsgrenze	3.450,00 EUR/Monat	3.450,00 EUR/Monat

III. PFLEGEVERSICHERUNG

1) Beitragssatz	1,7 %	1,7 %
2) Beitragsbemessungsgrenze	3.450,00 EUR/Monat	3.450,00 EUR/Monat

Lastschriftverfahren 2003 für Beiträge zur Sächsischen Ärzteversorgung

Für alle Mitglieder, die mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2003 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 Abs. 3 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartales fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde.

Monatlicher Lastschrifteinzug

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem.	Oktober	Novem.	Dezem.
Termin	24.01.	25.02.	25.03.	25.04.	27.05.	25.06.	25.07.	26.08.	26.09.	24.10.	25.11.	16.12.

Quartalsweiser Lastschrifteinzug

Quartal	I.	II.	III.	IV.
Termin	31.03.	30.06.	30.09.	23.12.

Die Termine verstehen sich als Auftragstermine unserer Bank, das heißt, die Abbuchung von bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG geführten Konten von Mitgliedern der Sächsischen Ärzteversorgung erfolgt zu den oben genannten Terminen. Bei Mitgliedern, die für den Lastschrifteinzug ein Konto bei einer anderen Bank bzw. Sparkasse angegeben haben, erfolgt die Belastung ihres Kontos je nach Bearbeitungsdauer bei dem jeweiligen Kreditinstitut.

Wir bitten darum, dass die abzubuchenden Beträge auf dem Konto zu den oben genannten Terminen verfügbar sind.